

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

(§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))



Stadt Weimar Bürgerbüro Schwanseestraße 17 99423 Weimar
--

Bestätigung des Einzugs von

Personen

(gegebenenfalls bitte Beiblatt verwenden)

1. Wohnungsgeber/in = Eigentümer/in (sofern zutreffend bitte ankreuzen)

Name der juristischen Person	Name/Ansprechpartner/in bei jur. Personen		Vorname
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

1.1 Eigentümer/in

Name der juristischen Person	Name/Ansprechpartner/in bei jur. Personen		Vorname
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

2. Wohnung

	Einzugsdatum		
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
		99423	Weimar
weitere Adressinformationen (zum Beispiel Stockwerk oder Wohnungsnummer/Ortsteil)			

3. Personen

In die oben genannte Wohnung ist/sind folgende Person/en eingezogen

Familienname	Vorname/n	Familienname	Vorname/n

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Einzug der oben genannten Person/en in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber/in oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einer/einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch eine/n Dritte/n weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Ort, Datum Weimar, den	Unterschrift <input type="checkbox"/> Wohnungsgeber/in <input type="checkbox"/> Wohnungseigentümer/in
------------------------------	---